

Information des NA 031-06-01 AA zur Schutzleiterprüfeinrichtung für Stromerzeuger nach DIN 14685-1, DIN 14685-2, DIN 14685-3, DIN 14686, DIN 14687-1, DIN 14687-2 (Stand: Januar 2017)

Dem Entschluss zur **Abschaffung der Schutzleiterprüfeinrichtung** lag zu Grunde, dass heutzutage alle elektrischen Betriebsmittel entsprechend der Arbeitsschutz-Gesetzgebung in regelmäßigen Abständen nach einem fest vorgegebenen Prüfplan entsprechend der DGUV Vorschrift 3 und der DIN VDE 0701-0702 (VDE 0701-0702) zu prüfen sind. Innerhalb dieses Prüfplanes wird auch die Funktion des Schutzleiters geprüft. Nach aktuellem Stand der Technik ist für die Messung jedoch ein zertifiziertes Anlagenprüfgerät mit entsprechenden Stromeinträgen notwendig.

Die Prüfeinrichtung zur Messung nach DIN VDE 0701-0702 (VDE 0701-0702) muss den Normen DIN VDE 0401-1-4 (VDE 0401-1-4), DIN VDE 0470-1 (VDE 0470-1), DIN VDE 0411-1 (VDE 0411-1), DIN VDE 0411-2-032 (VDE 0411-2-032), DIN VDE 0843-20-1 (VDE 0843-20-1), DIN VDE 0413-1-4 (VDE 0413-1-4) entsprechen.

Die Regelung, in wie weit die Schutzleiterprüfung bei alten Stromerzeugern noch durchgeführt werden muss, ist nicht Aufgabe einer Norm sondern der jeweiligen UVV bzw. Dienstvorschrift.

Grundsätzlich hält der NA 031-06-01 AA **die Schutzleiterprüfung mit der in die Stromerzeuger eingebauten Schutzleiterprüfeinrichtung nicht nur für verzichtbar sondern für gefährlich**, da

1. dies die Überprüfung nur bis zu dem prüfbaren Punkt (Prüfspitze mit ca. 50 cm Kabel) zulässt und somit eine Prüfung im Einsatzfall nicht praktikabel ist.
2. die Überprüfung mit relativ geringem Strom und geringer Spannung durchgeführt wird und somit eine „in Ordnung Anzeige“ keine Aussage darüber zulässt, ob der Potentialausgleichsleiter auch die hohen Ströme übersteht, die zur Auslösung der Leitungsschutzschalter oder zur Absenkung der Spannung auf unter 50 V erforderlich sind.

Deswegen ist das Ergebnis dieser Prüfung sehr unsicher und vermittelt eine Sicherheit, die im Extremfall nicht vorhanden ist. **Dies ist der Grund, warum die bisher verbaute „Einfachprüfung“ nicht aussagekräftig und daher nicht mehr zulässig ist.**